

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Güstrausche verneuerte Superintendenten-Instruction : [Güstrau den 20 May Anno 1681.]

[s.l.], 1681

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742703622>

Druck Freier  Zugang 

Kl. - 101.(3)



~~118.~~

Büstrausche
verneuerte
SUPERINTENDENTEN-
INSTRUCTION,
geschehen
von
GUSTAV ADOLPH
Herzogen zu Mecklenburg
Anno 1681.



Georgij
SUTERINTEINDENZEN
INSTINCTIO
GUDIUM
PON
GUSTAV ADOLPH
ANNO 1681

von Gottes Gnaden/ GUSTAV ADOLPH, Herzog zu Mecklenburg ic.

Herrn Gnädigen Gruß zubor. Ehrw: und Hochgelahrter lieber Andächtiger und Getreuer. Wir haben aus dem Protocollo jüngst hin gehaltener Commission mit mehren ersehen wohin der gesamten Commissarien Gedancken und Gutachten zu Besorderung unsrer zu Unser Unterthanen Seelen Wohlsahrt abzielende Intention gerichtet sey. Als Wir uns nun die ins Mittel gebrachte Vorschläge gefallen lassen/ und daß sie je eber je lieber und besser zu Wercke gerichtet werden/ sonderlich verlangen/ so werdet ihr euch mit allem Fleiße angelegen halten/ daß darin folgendermaßen versfahren/ und Unter gnädigsten Verordnung als lerdings nachgelebet werde/ und zwar so viel das:

I. Caput wegen Vermachung zurückender Einkünfte betrifft/ weilen Wir alle redditus Ecclesiasticos untersuchen zu lassen eine Nohtdurft crachten/ so habet ihr allen

A 2. unter

unter Euer Inspection sich befindendem Pastoribus und
Predigern/in den Städten und auf dem Lande ernstlich
zu injungiren/dß Sie auf eine gewisse Ihnen bestimmte
Zeit Euch eine vollständige designation aller und jeden
Einkünfste ihrer Kirchen richtig einschicken/wovon Uns
Ihr so bald dieselbe eingeschickt unterthänigst zu benachrichtigen/und sodann ferner Unserer Verordnung wegen
revidirung der Protocollorum und der disfals zu verordnen
nenden particular-Commission zu gewarten/damit aber
die Kirchen-Güter desto ehe wieder herbe gebracht wer-
den mögen/haben Wir Euch hiemit committiren wollen/
dß ihr allen Pastoribus und Predigern in Eurem Eran-
gang ganz ernstlich anbefehlet/ fleißig zu untersuchen/ ob und
welche Patroni ohne Euren Consens und extradition
einer anständigen Obligation Kirchen-Gelder zu sich ge-
nommen/ und wenn sich solches hervor geben sollte/
alsdann Uns davon berichtet/damit Wir gehörige An-
stalt versügen können/dß Sie die zu sich genommene
Kirchen-Gelder so fort baar wieder erlegen/ oder die
Kirchen zur gnüge versichern müssen/woben Ihr ferner
bey allen Predigern die Verfügung thun werdet/dß sie
in Sachen die Kirche betreffend/ keine Rechts-Processe
ohne euren Vorbewußt und Bevolligung anzufahen/soltet
Ihr aber nohtig befinden/dß zu Eintreibung der Kirchen-
Schulden/ oder sonst zu der Kirchen besten/ der Weg
Rechtens zu ergreissen/so soll alsdann denselben bey Un-
ser Justitz-Lanzen nachdrücklich assistirt und schleu-
nigen

nigen Rechtkens verholffen werden/ gestalt Wir denn an
dieselbe besage Beschlusses Sub Litera A. vchufige Ver-
ordnung ergehen lassen. Was drittens die conservatio
redituum anlanget/ gleichwie da eine gute Administration
erfordert wird und darinn mit besticht/ daß die Zinsen zu
rechter Zeit eingetrieben werden/ also habet Ihr die Pa-
stores und Kirchen - Vorsteher mit allem Ernst dabin zu
halten/ daß sie/ krafft ihrer abgestatteten Ende/die Jahr-
lichen Zinsen zu rechter Zeit eintreiben und dabei nichts
verabsäumen/ worunter Ihnen denn allemahl von Un-
sern Beamten/ welche laut hingebender Abschrift
Sub Litera B. dessfalls expresse befugt seyn/ auf erfor-
derenden Fall / die hülffliche Hand geboten wer-
den soll/ wie Wir dann nicht weniger! auch denen
Kirchen/ welche bey Unser Erb - Unterthänigsten Stadt
Rostock einige Schuldforderung haben/ alle Hülffe wie-
derfahren lassen wollen/ Wann Uns ihr zuvorderst die
eigentliche Bewandtniß solcher Forderung werdet unter-
thänigst berichtet haben; So werdet Ihr auch dem Pa-
stori und KirchenVorstebern injungiren daß Sie in Aus-
leihung der Kirchen Gelder gute Vorsichtigkeit gebrau-
chen: Wenn und auf was versicherung die Gelder aus-
gethan werden; Wiedrigensals/ und da etwas von ih-
nen hierunter versehen würde/ sie den Schaden zu erstat-
ten gehalten seyn sollen/ wie dan ohne euren Vorwissen
und Bewilligung keine Capitalia ausgethan noch auf-
gelündiget/ weniger etwas Hauptzähliches gebauet/

A 3

wie

wiedrigens als solches in Rechnung nicht passiret werde soll.
Da aber ein oder ander importantes Bauwesen nothwendig erfodert würde/ so sollen dennoch die Capitalia bey denen Kirchen/ die von denselben nichts entrahten können/ keines weges angegriffen/ sondern wann die Zins- · Gelder und andere Intraden nichtzureichen/ Collecten hier im Lande so wohl als anderswo angestellet werden/ da denn bey dem Bau die Eingepfareteten zu ihrer schuldigen Hand - Arbeit anzuhalten/ und der Abgang der wüsten Baustätten zu diesen Zweck (welches behndes Wir besage Litera C. zugleich mit verordnet) zu resarciren/ damit nicht in Ermangelung der Eingepfareteten schuldigen Hülffe/ entweder die Kirche mit unverantwortlichen Ausgaben beschweret/ oder die Prediger in elenden ruinirten Hütten zu liegen verursachet werden/ so ihr mit allem Fleiß zu verbüten und zugleich zu befördern habt daß die Kirchen- und Pfarr - Acker in ihrem Stande bey behalten und nicht anderwerts verleget oder verwendet werden/ wie denn auch bey Besiegung der Baurschafft (so als ein est - etus Dominii in homines proprios/ und daher in Unsern Lande/ da solches introduciret und in observantz gebracht/ niemanden mit recht genommen werden kan) ihr dahin billig zu schen/ daß darunter den Kirchen zum præjeditz nicht temere verfahren werde/ und der Pastorum jährliche Intraden daher keinen sonderlichen Abgang zuwachsen/ sondern es dißfalls nach Einhalt der Kirchen - Ordnung pag. 267. fol.

fol. 2. gehalten werde. Wann Wir auch Krafft tragen
genden hohen Obrigkeitlichen Amts Unsere Sorgfalt da-
hin zurichten/ wie die Kirchen - Güter/ so viel immer
möglich verbessert/ und zu dem Ende die Ausgaben bey
den Kirchen moderret werden mögen/ so soll hinsübro
bey den Visitationibus dem Superintendenti und Secretario
einem jedem Ein Reichsthaler gereicht werden/ darü-
ber sie ein mehrers anzunehmen nicht besugt seyn/ und
wird daneben euren freyen Willen anheim gestellet/ ob
die Kirchen-Rechnungen/ (welche die Pastores allemahl
auf Ostern zu schließen und dem Superintendenti innerhalb
acht Tagen nach Ostern einzuschicken) alle Jahr auf-
zunehmen oder nicht/ die Zeit aber wenn sie aufgenom-
men werden sollen/ haben Wir zwischen Bestellung der
Sommer-Saat und der Erndte oder zwischen bestel-
lung der Erndte und Winter Saat am bequemsten er-
achtet/ und sie dahero dazu bestimmet. Bey den
Rechnungen sollen die Oeconomi und Vorsteher den be-
rechneten Vorrath jedesmahl baar zeigen/ oder in Er-
manglung dessen mit gewisser Bürgschaft und Unter-
pfand parat seyn. Bey den Speis- und Entgastun-
gen wollen Wir hinsübro alle Excessen abgethan/ und
daß dem Pastor oder Vorsteher ein gewisches für die
Mahlzeit nehmlich für den Superintendenten und Secreta-
rio 12. Schilling und für die Diener 6. Schilling für
jeglichen und nicht mehr gut gethan werde/ hiemit ver-
ordnet haben. Was sonsten wegen Begähtung der
Kir-

Kirchen-Acker vorkommen/ deswegen haben Wir laut
Beylage Litera C. behusige Verordnung ergeben lassen.
Auf daß aber die ad profanos Usus gelegte Kirchen-Gü-
ter restituiret werden mögen/ wollen Wir zuforderst
wegen der geringen Güter bei Unsern Aembtern/Städ-
ten und auf dem Lande behörige Nachfrage und inqui-
sition anstellen lassen/ und zu dem Ende soderst ein judi-
cium delegatum verordnen/ und dasselbe dazu behusiger
Maßen instruiren. Unterdeßen aber und damit die Mit-
tel so bisher zu der Kirchen besten verordnet sind/ als
die verschiedene Jahrs-Collecten, Legata, und dergleichen
davon in der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung
pag. 276 und 277 Insonderheit auch soll der ic. hinwieder
ad usum gebracht werden/ So habet ihr fleißig zu inquiri-
ren/ ob annoch in Euren anbefohlenen Crayse einige
Legata im schwange/ und wie es damit beschaffen; und
wie und da gehalten wird/ und Uns davon soderlichst zu
referiren/ alsdenn Wir nach Besindung auf Mittel und
Wege bedacht seyn wollen damit selbe ad pios usus bin-
wieder gebracht werden mögen. Auch habet Ihr die
Pastores und Prediger dabin anzuweisen/ daß Einjeder
an seinem Orte die Eingepfarreten nicht allein vermöge
der Kirchen-Ordnung pag. 277. f. 2. zu den Jahrs
Collecten, sondern auch zu andern milden Gaben/ als
Legaten, Testaments-Vermachung und dergleichen aufs
Gewissen beweglich annahme. Negstdem uad weil Wir
Uas als obrister Patron und Schutz-Herr der Kirchen und

und des Heiligen Predig - Amts in Unsern Kirchen
mit tüchtigen Personen/welche zu Pflege - und Aus-
breitung des Heil. Evangelii geschickt und treu sind zu be-
stellen/ so habet Ihr von denen Candidatis Ministerii auch
zuvorderst die Testimonia theologica Facultatis ejus Aca-
demiae, wo sie studiret haben/ vorzeigen zu lassen/ ehe
Sie zur præsentation admittiret werden/ zu welchem
Ende Wir dißfalls bey der Theologischen Facultät zu
Rostock besage Lopenlichen Anschluß Sub Litera D. ge-
mäß/ eine Verordnung gemacht / und sollen dieselbe
auch noch vor der præsentation von Euch in Collo-
quio exploriret werden ob sie so viel Fundamenta in dem
Studio Theologico geleget/ daß Ihnen eine Pfarr an-
vertrauet werden könne/ mit denen aber so bereits an-
derswo im Amte gewesen/ habt Ihr es wegen der
Testimoniorum und Examinis allerdings zu halten/wie
es die Kirchen- Ordnung pag. 129. fol 2. Da aber ic.
disponiret/ wegen erforderter Aussicht auf der Predi-
diger Glauben/ Leben/ und Amtsverrichtung/ lassen
Wir es dabey/ daß ihr solches so wohl für Euch selbst/
als durch die Præpositos verrichtet. Soltet Ihr auch
nöhtig befinden daß gewisse Visitatores oder Commis-
sarii bestellt würden wie in dem Gotischen gebräuch-
lich ist/ so wollen Wir dißfalls Eure Vorschläge erwar-
ten. Die Media aber modurch geschickte Subjecta zu
dem Predig - Amt gedenen können/ müssen sonder-
lich beobachtet werden/ und weil unter denen nicht we-

B

nig

nig an guten Schulen und deren Unterhaltung gelegen/ so wollen Wir Euch die Inspection darüber noch wählen sonderlich committiret haben/ auch gewisse Scholarchen in den Städten ex Ministerio & ordine politico (die Uns Ihr forderlichst vorzuschlagen) verordnen/ welche allezeit den Examiniibus mit bewohnen/ auch davon Relation abstattten/ und alle Wochen die Schulen fleißig viszieren sollen/ gestalt Wir dann dieselbe darauff/ und wie die an den Schulen arbeitende zu versorgen/ und wie es mit der Umspeisung der Collegen, damit dieselbe recht im gange kommen/ Item wegen der den fleißigen Schülern abzutheilenden premiorum, und woher dieselbe zunehmen gehalten/ der Nohtdurst nach instruiren werden. Wann Wir erst Eure Vorschläge ratione Subiectorum die Wir mit dem forderlichsten erwarten/ vernommen haben. Unterdeszen haben Wir inhalts Copenlicher Beylage Sub Litera E. die Verordnung zu Boizenburg und Ribbenitz gemacht/ daß es an der Schulen daselbst an nohtdürftiger Führung nicht ermageln soll/ welche ihr ihnen zu insinuiren und dabeneben durch Eure unterhabende Pastores ihre Zubörer fleißig vermahnen zu lassen/ daß ein jeder der Kinder bätte/ und ihnen seine eigene Präceptores halten könne/ dieselbe zur Schulen schicken/ und nicht ebe heraus nehmen müste/ bis sie so weit gebracht/ daß sie von dem Ministerio tüchtig erkant würden zum Heil. Abendmahl

mahl admittiret zu werben/ und weil zu dem Ende nobis
tig schn will daß die alte Christliche in den ersten Kir-
chen üblich gewesene Confirmatio publica ante usum sacrae
Cœnæ in Unsern Kirchen wieder Introduciret werde.
Als haben Wir Euch dazu Krafft dieses autorisiren
und bevollmächtigen wollen/ und werdet ihr bey Eu-
ren unterhabenden Pastoren die Anstalt hierunter zu
versügen haben. Was wegen der Stipendien bey der
Commission ins Mittel kommen/ solches halten Wir
allerdings genehm/ und werdet ihr bey allen Predigern
in Eurem Crayce die unnachbleibliche Verordnung
machen/ daß Ein jeder an seinen Orte die Engesorretten
sonderlich die Vermögende ernstlich vermahnen/
GOTT zu Ehren und zu besförderung seines Gnaden-
Reichs Stipendia zu stiftten und zu vermachen/ dadurch
wackere Leute zum Kirchen- und Schul- Wesen zu zu-
ziehen. Wobey aber die Prediger die Einfältigen da-
hin nohtwendig zu bedeuten haben/ daß Sie zuvor
derst ihre Schulden bezahlen/ die ihrigen nehdürftig
versorgen und alsdenn von dem übrigen was der güti-
ge GOTT verscheret hätte/ liberal schn müsten/ da
denn bey Rechnung solcher Stipendien ihr billig dahin
zu seben/ daß dieselbe nicht aus Affection oder in respect
einiger Freind und Verwandtschafft (woserne der
Stifter es nicht etwa selbst also disponiret hätte) son-
dern nur tüchtigen Subiectis, und zwar solchen/ die ihr
studiken de proprio nicht forszen können/ ertheilet
wer

B 2

werden. Imfall sich auch etwa bey den Prebigern
einige oder andere Gebrechen in der Lehre oder Leben
hervor geben solten/ werdet ihr solches entweder für
Euch privatim oder in Synodis zu emendiren/oder auch
da gar die remotion erforderl würde/ als denn nach
der Kirchen- Ordnung hier von enthaltenen Disposition
zuversfahren haben/ und weil præmia & pœnæ billig bey
einander stehen müssen/ wollen Wir nach eingelangter
und obengemeldter richtigen designation der Einkünfte
aller und jeden Kirchen in Unsere Lande die zureichende
Verordnung machen/ daß die Prediger mit guten
Salariis und Intradien versehen/ und nicht so verkleiner-
lich/ wie bisher gescheben/ gehalten/ sondern wieder
die Verächter geschützt werden sollen/ wozu ihr denn
Eures Ortes mit zu cooperiren nicht unterlassen wer-
det. Wegen der Synodorum lassen Wir es dabey (wie
es denn auch in Commissione, gut befunden/ bewenden/
was dißfalls in der Kirchen-Ordnung disponiret/wann
Wir auch den bey der Commission geschehenen Vor-
schlag beliebet/ daß es nemlich bey dem Catechismo Lu-
theri zu lassen/ so habet ihr eure unterhabende Predi-
ger und Pastores dahin zu halten/ daß sie aus der Aus-
legung Lutheri gewisse Fragen mit ihren Beantwor-
tungen versäßen und vermittelst derselben einen jeden
den Catechismum Lutheri fleißig inculciren; wie sonst
die Unterweisung der Kinder und des Gesindes in den
Häusern zu halten/solches haben Wir laut Bey schlus-
ses

ses Litera F. verordnet / welches alles Ihr bey den
Patronen zu urgiren/ und daß Unsere Verordnung in
den Gang gebracht werde mit zu befördern/ und als
Inspectores Scholarum für allen Dingen dahin zusehen
daß in den Schulen die Knaben und Mägdchen in der
Gottes-Fürcht und wahren Religion gründlich informi-
ret/ und so viel möglicherleuchtet und gewissenhaftest Leu-
te dazu bestellt und angenommen werden bey denen
Ihr allemahl die Visitationes und Inspektiones fleißig zu
wiederholen/ auch dabeneben bey euren unterhabenden
Pastoribus die Verfügung zuthun daß (außer der wegen
des Ministerii zu Güstrau jüngst gemachten Special In-
terims-Verordnung) an den meisten andern Orten die
Cathechisatio am Sonntag Nachmittag oder wie ihr es
an jeden Orte mit Zuziehung der Pastorum practicabel be-
finden werdet/ geschehen mögen/ dabei ihr dan sonder-
lich zu befördern habet/ daß die in den Kirchen hochnöth-
tige repetitio Catechetica auff den Dörffern zwar
absque discrimine, in den Städten aber cum discrimine
personarum fleißig getrieben werde/ worüber ihr die In-
spection und exploration, so viel eure Geschäftste leiden
mögen/ euch höchsten Fleißes habet angelegen seyn zu
lassen/ und haben Wir unsere Beambte/ die von Adel
und Pensionarien besaße vorgedachten Beyschlusses Lit.
F. zugleich dahin beschlijet den Armen Leuten von den
schweren Hoff- Diensten so viel Zeit zu gönnen/ daß Sie
in den Schulen und Kirchen die nötigste Information zu
B 3 ihrer

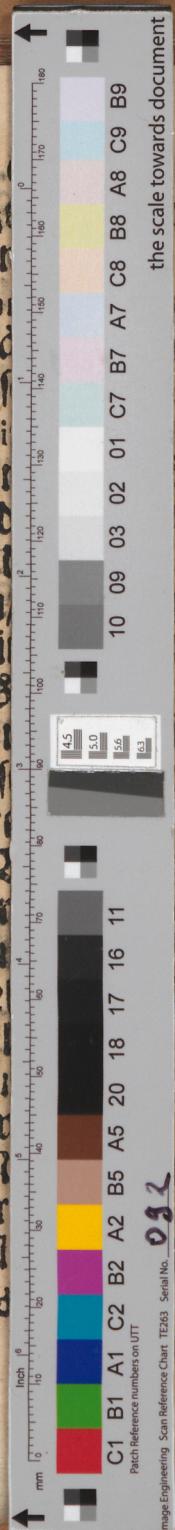
irrer Seelen Seeligkeit haben können/ und da solchem
nicht in allen nachgelebet würde/ sollens die Pastoren an
Euch ungesumt referiren/damit ihr dessals nachdrück-
liche Assistance erhalten könnet/ auff daß aber die stetige
Übung des Gottes-Dienstes und deren Christl. Unter-
weisung desto besser practiciret werde/ so habet ihr die
Inspectionem in Pastores & Præceptores, als denen solches
sonderlich zustehet ja fleißig in Obacht zu nehmen/ und
dahin eure Sorgfalt zu richten: daß allenthalben Uni-
formitas in Ceremoniis observaret und die Kirchen-Gesän-
ge data Occasione den Leuten recht expliciret und erklä-
ret werden/ damit Sie mit beszern Verstande als bis-
her geschehen/ gesungen werden. Nachdem Uns auch
auch vorgelommen daß einige Unser Eingesessenen und
Unterthanen ihre Kinder zu den Jesuiten in der Schule
schicken/ als habet ihr durch die Pastores und Beicht-
Vätere die Leute davon abzumahmen/ und man solches
nicht zureichlich seyn sollte/ Uns davon Eröffnung zu
thun/ als dann Wir es per Rescripta poenalia verbieten
wollen. Immassen Wir dan das Exercitium publicum
 frembder Religionen, und daß nicht so liederlich von
Religions-Sachen/ insonderheit Luthero und andern
Gottseiligen Männern/ wie öfters bisher geschehen/ ge-
redet werde/ laut Anschluß Litera F. in Unsern Lande
verboten/ dabey Unserm Consistorio freye Hand laßend
hierunter der Ordnung gemäß zu versfahren. Was
die Christl. Disciplin und Kirchen-Zucht betrifft/haben
Wir

Wir besage Anschlus Litera G. dem Consistorio geh-
digst rescribiret und lassen es allerdings daben bewen-
den was hierunter die Kirchen - Ordnung disponiret.
Ihr habet aber den Predigern modestiam Censuræ & Ze-
li modum zu injungiren/ und den Einsältigen zum be-
sten vorzuschreiben. Uns auch Vorschläge zuthun/
wie ihr vermeinet daß die bey der Commission nohtig be-
fundene Institutio seniorum Laicorum in den Städten
anzuwenden/ und was für Personen dazu zugebrau-
chen. Was Wir wegen bestraffung der Bösen und
Belohnung der guten verordnet haben/ solches giebet
Einschluß sub Litera H. zu ersehen/wie wir dan auch we-
gen der öffentlichen Flucher und Gottes - Lästerer bey-
bewahrtes Edict schon vorhin publiciren lassen. Die Un-
tersuchung der Baufälligen Kirchen/ so Wir Euch be-
reits am 23. Jan. Anno 1680 gecommittiret haben/ wol-
len Wir nochmahlen zu forderlichster Werckstättigung
hiemit recommendiren/ und Eures unterthänigsten Be-
richts/ was für Kirchen zu repariren und wie viel Bau-
Kosten dazu erforderl werden/ nunmehr von Euch
erwarten/ und müssen die Unkosten welche bey solcher
Besichtigung auf Zimmer - und Maur - Leute gehen/
von den Kirchen Inraden genommen werden/ es wä-
re denn daß bey den Kirchen gar keine Mittel verhanden
wären/ welchensfalls Wir die Kost übernehmen/ und
von Unsern Aemtern erlegen lassen wollen/ zu welchen
Ihr Euch beygehenden offenen Mandati, Sub Litera I.
bedie.

17
mittheilung
bedienen könnet. Im übrigen wollen Wir wegen con-
tinuität der Pfarren Euer schriftliches Bedencken
aus Unsere am isten Dec. Anno 16/9. ergangenes Re-
script nochmahlen erwarten. Was Ihr bey den Punct
wegen reparir- und Erlegung der Schulen ein jeder
part vorgeschlagen/ solches haben Wir zu Unsern
Händen wohl empfangen/ und werdet Ihr nunmehr
mit einander schriftlich darüber conferiren/ alles
aus Fleißigste specialiter zu untersuchen/ die benötig-
te Nachricht von allen Orten befördern/ nach deren
Einlauung Euch einer gewissen Meinung/ wie das
Werck im Stande zu bringen je eber je besser verglei-
chen und Uns davon zu Unser gnädigsten Verordnung
je ehe je lieber unterthänigst referiren w. Und Wir ic.
Güstrau den 20 May Anno 1681.

GUSTAV ADOLPH, Herzog zu Mecklenburg w.

Wir besage Anschlus Litera G. dem
digst rescribiret und lassen es allerdinge
den was hierunter die Kirchen. Ord
Ihr habet aber den Predigern modestia
li modum zu injungiren/ und den Einsc
sten vorzuschreiben. Uns auch Vor
wie ihr vermeinet das die bey der Commi
fundene Institutio seniorum Laicorum ist
anzuwenden/ und was für Personen d
chen. Was Wir wegen bestrassung/
Belohnung der guten verordnet haben/
Einschluß sub Litera H. zu ersehen/wie wir
gen der öffentlichen Flucher und Gottes
verwahrtes Edict schon vorhin publiciret
tersuchung der Baufälligen Kirchen/
reits am 23. Jan. Anno 1680 gecommitte
len Wir nochmahlen zu forderlichster A
hiemit recommendiren/ und Eures unter
richts/ was für Kirchen zu repariren un
Kosten dazu erforderl werden/ nunne
erwarten/ und müssen die Unkosten we
Besichtigung auf Zimmer- und Mau
von den Kirchen Intraden genommen w
re denn daß bey den Kirchen gar keine M
wären/ welchenfalls Wir die Kost über
von Unsern Aemtern erlegen lassen well
Ihr Euch behgebenden offenen Mand



the scale towards document

grd.
wen.
niet.
& Ze
m be
hun/
ig be
idten
rau
und
riebet
we
bey
elln
h be
wol
zung
Be
Bau
Euch
leher
hen/
wå
nden
und
chen
era l
edie.

092

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.